

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte", (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform (über den entsprechenden Projektraum des Vergabemarktplatzes Rheinland-Pfalz) darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig.

Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und

- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Nebenangebote

Soweit an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt sind, müssen diese erfüllt werden; im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.1 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 4.2 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 4.3 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5 Bevorzugungsregelungen nach dem Sozialgesetzbuch IX

- 5.1 Ist das Angebot eines bevorzugten Bieters ebenso wirtschaftlich wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines nicht bevorzugten Bieters, so ist dem bevorzugten Bieter der Zuschlag zu erteilen.

Bei der Wertung der Angebote ist der von bevorzugten Unternehmen angebotene und zur Wertung herangezogene Preis

- bei anerkannten Werkstätten für behindert Menschen und anerkannten Blindenwerkstätten mit einem Abschlag von 15 v.H.,
- bei anerkannten Inklusionsbetrieben mit einem Abschlag von 10 v.H.

zu berücksichtigen.

- 5.2 Zum Nachweis der Bevorzugteneigenschaft siehe Ziffer 10.3.2 der VV Öffentliches Auftragswesen vom 18. August 2021.

6a) Nachunternehmer/Unterauftragnehmer/Subunternehmer

Beabsichtigt der Bieter Teile der Leistung von Nachunternehmen ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch den Nachunternehmen auszuführenden Leistungen angeben (Formblatt 233) und **auf gesondertes Verlangen der Auftraggeberin nach Angebotsöffnung** die vorgesehenen Nachunternehmen benennen.

Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nach Öffnung der Angebote nachzuweisen,

- dass, ihm die erforderlichen Mittel des vorgesehenen Nachunternehmens zur Verfügung stehen; er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen (Formblatt 236) vorzulegen

und

- dass diese Unternehmen geeignet (Formblatt 124_LD) sind.

6b) Kapazitäten anderer Unternehmen (Eignungsleihe)

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen (Formblatt 235). Der Bieter hat **auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle nach Angebotsöffnung** zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen (Formblatt 236) und diese Unternehmen geeignet sind (Formblatt 124_LD). Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der Verpflichtungserklärung abzugeben.

Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

7 Bietergemeinschaften

- 7.1 Die Bietergemeinschaft hat **mit** ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder **in Textform** abzugeben (Formblatt 234),
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt
- und
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- 7.2 Art und Umfang der zwischen den Mitgliedern der Bietergemeinschaft aufgeteilten Leistungsbereiche/-teile sind in Formblatt 234 darzulegen.
- 7.3 Auf Verlangen der Vergabestelle ist Formblatt 234 von allen Mitgliedern zu unterzeichnen bzw. mit einer fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.
- 7.4 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst **nach** der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

8 Kapazitäten anderer Unternehmen (Eignungsleihe), nur bei Öffentlicher Ausschreibung

- 8.1 Beabsichtigt der Bieter, sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit (Eignung) der Kapazitäten anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er **die hierfür vorgesehenen Kapazitäten in seinem Angebot benennen (Formblatt 235)**.
- Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nach Öffnung der Angebote nachzuweisen,
- dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen; er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen und entsprechende Verpflichtungserklärungen anzugeben (Formblatt 236)
- und
- diese Unternehmen geeignet sind (Formblatt 124_LD).
- 8.2 Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.
- 8.3 Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der Verpflichtungserklärung abzugeben.

9 Eignung

9.1 Öffentliche Ausschreibung, Teilnahmewettbewerb

- 9.1.1 Sofern Anforderungen an die Eignung der sich für die Ausführung des Auftrags bewerbenden Unternehmen gestellt sind, haben Unternehmen als **vorläufigen** Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung **mit** dem Angebot
- **Entweder** die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ (Formblatt 124_LD)
 - **Oder** eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (Formblatt 124_EEE)
 - **Oder** ihre Präqualifikationsnummer in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V (Präqualifikationsverzeichnis) bzw. in der Liste ähnlicher Präqualifikationsverzeichnisse wie z.B. dem durch die Industrie- und Handelskammer eingerichteten PQ-Verzeichnis
 - **Oder** gleichwertige Zertifikate im Sinne der europäischen Zertifizierungsstandards vorzulegen. Dabei gilt:
 - Erklärungen zur **Zuverlässigkeit** (Gesetzestreue) sind von dem Bieter, jedem anderen Unternehmen, jedem Nachunternehmer und/oder jedem Mitglied einer Bietergemeinschaft zu machen.

- Erklärungen, die die **wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit** betreffen, sind von dem Bieter, jedem anderen Unternehmen, jedem Nachunternehmer und/ jedem Mitglied einer Bietergemeinschaft einzeln für ihren jeweiligen Leistungs-bereich/-teil zu machen.
- Sollte die vorgelegte Zertifizierung in einem **Präqualifikationsverzeichnis** o.ä. nicht alle geforderten Eigenerklärungen vollständig abdecken, sind die fehlenden Erklärungen/Nachweise dem Angebot separat beizufügen.

9.1.2 Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die o.a. Eigenerklärungen erst **auf gesondertes Verlangen** der Vergabestelle durch Vorlage der in der Auftragsbekanntmachung bzw. durch Vorlage der in dem „Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen“ (Formblatt 216) genannten Bescheinigungen zu bestätigen. Dabei gilt:

- Nachweise, die die **Zuverlässigkeit** (Gesetzestreue) betreffen, sind ebenfalls von jedem Bieter, jedem anderen Unternehmen, jedem Nachunternehmer und/oder jedem Mitglied einer Bietergemeinschaft vorzulegen.
- Nachweise, die die **wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit** betreffen, sind ebenfalls von jedem Bieter, jedem anderen Unternehmen, jedem Nachunternehmer und/oder jedem Mitglied einer Bietergemeinschaft einzeln für ihren jeweiligen Leistungsbereich/-teil vorzulegen.
- Sollte die vorgelegte Zertifizierung in einem **Präqualifikationsverzeichnis** o.ä. nicht alle geforderten Eignungsnachweise vollständig abdecken, sind die fehlenden Erklärungen/Nachweise dem Angebot separat beizufügen.

Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Im Übrigen siehe im Formblatt 216.

9.2 Beschränkte Ausschreibung/Verhandlungsverfahren

Ist der Einsatz von Nachunternehmen oder die Bildung von Bieter-/Arbeitsgemeinschaften vorgesehen, müssen von den Bietern der engeren Wahl **auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle nach Angebotsöffnung**

- die Eigenerklärungen und Nachweise für die benannten Nachunternehmen und/oder Mitgliedern von Bietergemeinschaften vorgelegt bzw.
- die Nummern angegeben werden, unter denen die benannten Nachunternehmen und/oder Mitglieder von Bieter-/Arbeitsgemeinschaften in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) o.ä. Präqualifikationsverzeichnissen geführt werden; ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Ziffer 9.1.2 gilt analog.

9.3 Einbindung externer Stellen durch die Auftraggeberin im Rahmen der Eignungsprüfung

Die GDKE ist nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen dazu verpflichtet, vor der Erteilung des Zuschlags in einem Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert ab 30 000 Euro ohne Umsatzsteuer bei der Registerbehörde abzufragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter, an den der öffentliche Auftraggeber den Auftrag zu vergeben beabsichtigt, gespeichert sind.

Für ausländische Bieter ohne Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland gilt:

Die Auftraggeberin behält sich vor, eine dem Auszug aus dem Bundeszentralregister gleichwertige Urkunde einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes über dem/den Nachunternehmer/n und/oder von den Mitgliedern einer Bietergemeinschaft beim Bieter nachzufordern. Wenn eine Urkunde oder Bescheinigung von der zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslands nicht ausgestellt wird oder nicht vollständig alle vorgesehen Fälle erwähnt, kann dies durch eine eidesstaatliche Erklärung oder eine förmliche Erklärung vor einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür qualifizierten Berufsorganisation des Herkunftslands ersetzt werden.